

Satzung des Vereins Augsburg OnStage

in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.2024 (BBl. L 3/2024 S. 1)
mit Wirkung vom 23. August 2024

Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung von Kunst und Kultur, den Menschen, die sie erschaffen, und den Menschen, denen sie zuteilwird, sowie in der Überzeugung, ein gleichberechtigter Teil der Kunstschaffenden zu werden, wurde unter Mitwirkung der Gründungsmitglieder in der konstitutiven Mitgliederversammlung der Verein Augsburg OnStage gegründet und ihm diese Satzung als verfassungsmäßige Ordnung gegeben.

Abschnitt 1

Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz.

Der Verein Augsburg OnStage e. V. ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in der Stadt Augsburg.

§ 2 Grundsätze, Werte und Ziele.

(1) Der Verein bekennt sich zu Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein.

(2) Der Verein bekennt sich zur Gleichstellung der Geschlechter. Jedes Amt im Verein ist jedem Geschlecht zugänglich. Die Satzung, Ordnungen, Beschlüsse, Wahlen und Ähnliches des Vereins gelten in ihrer sprachlichen Fassung für jedes Geschlecht gleichermaßen.

(3) Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen des Good Governance, indem er verantwortungsvoll, transparent und effektiv handelt, sowie die Meinungen von Minderheiten und die Bedürfnisse von Schwachen berücksichtigt.

(4) Der Verein handelt sozial und solidarisch, fair und verhältnismäßig.

(5) Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

(6) Der Verein tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen.

(7) Der Verein tritt jeder Form von Gewalt entgegen, gleich ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der Verein tritt besonders sexualisierter Gewalt entgegen.

(8) Der Verein setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein.

§ 3 Zweck.

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. öffentlichen Theateraufführungen, die der Allgemeinheit die Theaterkultur näherbringen;
 2. Förderung der Sprache und des Sprachgefühls;
 3. Förderung der Körperkoordination und des Körpergefühls;
 4. Anbieten eines sozialen Gruppengefüges, das soziale und kommunikative Fähigkeiten fördert.

§ 4 Gemeinnützigkeit.

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung, sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung nach § 58 Nummer 1 der Abgabenordnung tätig wird.

Abschnitt 2

Mitgliedschaft

§ 5 Eintritt.

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über den Antrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung muss gegenüber dem Antragssteller nicht begründet werden.
- (3) Auf Vorschlag eines Mitglieds kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen durch Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Erlöschen.

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 7 Ausschluss.

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es

1. schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins schwerwiegend schädigt;
2. schuldhaft seine Pflichten aus der Mitgliedschaft auf längerer Dauer oder wiederholt grob verletzt;
3. vorsätzlich ein anderes Mitglied schädigt oder zu schädigen droht.

(2) Ist ein vollständiger Ausschluss nicht geboten, wird über einen zeitweisen Ausschluss beschlossen.

(3) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Die Gründe sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 8 Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt,
 1. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
 2. bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen;
 3. für Wahlen vorgeschlagen zu sein und sein Wahlstimmrecht auszuüben;
 4. an den gemeinsamen Veranstaltungen in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Jedes Mitglied ist verpflichtet,

1. die Satzung und die für sie verbindlichen Ordnungen, Entscheidungen, Beschlüsse und Wahlen des Vereins zu befolgen;
2. die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen, soweit es in seinen Kräften steht.

§ 10 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.

Es ist keine Aufnahmegebühr und kein Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Abschnitt 3**Organe****Titel 1****Mitgliederversammlung****Untertitel 1****Allgemeiner Teil****§ 11 Aufgaben.**

(1) Der Mitgliederversammlung stehen die Beschlussfassung und Wahl in allen Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist.

(2) Der Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

1. die Satzung, Ordnungen und der Änderungen;
2. die Auflösung des Vereins und die Verwendung dessen Vermögens;
3. der Ausschluss von Mitgliedern;
4. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
5. die Berufung von Intendanten;
6. die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte;
7. die Entlastung des Vorstands;
8. die Genehmigung von Haushaltsplänen;
9. die Bestimmung des Bekanntmachungsorgans;
10. die Grundstücksgeschäfte, insbesondere die Veräußerung und Belastung von Grundstücken.

(3) Der Wahlen unterliegen insbesondere:

1. die Wahl des Vorstands;
2. die Wahl der Mitglieder der anderen Organe, soweit sie nicht vom Vorstand zu berufen sind.

Untertitel 2

Verfahren

§ 12 Einberufung.

(1) Der Verein hält in jedem Kalenderjahr mindestens eine Mitgliederversammlung ab. Die Versammlung soll in Augsburg tagen; der Vorstand kann hiervon eine Abweichung beschließen.

(2) Die Einberufung erfolgt mittels E-Mail durch den Vorstand unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine Einberufung in anderer Textform ist möglich.

(3) Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der letzten Einladung.

(4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 13 Tagesordnung.

(1) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand mittels E-Mail eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag beschließt der Vorstand. Ein Antrag in anderer Textform ist möglich.

(3) Über Anträge, die von dem Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung über die Aufnahme. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, eine Änderung der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

§ 14 Sitzungsleitung.

(1) Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden des Vorstands und bei dessen Verhinderung von ein durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Anwesenden zu wählendes Interim geleitet.

(2) Der Sitzungsleiter kann die Sitzungsleitung für einzelne Tagesordnungspunkte oder Teilen hiervon einem Dritten übertragen.

§ 15 Beschlussfähigkeit.

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Einberufung zu der zweiten Mitgliederversammlung kann mit der ursprünglichen Einberufung hilfsweise verbunden werden.

§ 16 Beschlussfassung.

(1) Jeder, der stimmberechtigt ist, kann mit seiner Stimme dem Beschluss zustimmen oder ihn ablehnen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung durch Akklamation. Hiervon kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung für eine Sitzung oder Teilen davon abgewichen werden; dieser Beschluss erfolgt immer durch Akklamation.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit folgender Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen:

1. Bei Beschlüssen über eine Änderung der Satzung des Vereins: Drei Viertel.
2. Bei Beschlüssen über eine Änderung des Zwecks des Vereins: Neun Zehntel.
3. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins: Neun Zehntel.
4. Im Übrigen: Einfache Mehrheit.

§ 17 Wahlleitung.

(1) Wahlleiter oder Hilfsperson dessen kann werden, wer nicht für die Wahl vorgeschlagen ist.

(2) Wenn möglich übernimmt der Sitzungsleiter die Wahlleitung. Im Übrigen wird ein Interim durch die Mitgliederversammlung gewählt, bei dessen Wahl der Sitzungsleiter die Wahlleitung übernimmt.

§ 18 Wahlfähigkeit.

Für Wahlen gilt § 15 entsprechend.

§ 19 Wahlen.

(1) Jeder, der stimmberechtigt ist, kann seine Stimme einem Wahlvorschlag geben. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. § 16 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Aus allen Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Hat im ersten Wahlgang keiner der Wahlvorschläge die Mehrheit erlangt, so erfolgt im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Wahlvorschlägen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erlangt haben. Haben mehrere Wahlvorschläge gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Wahlvorschläge erlangt, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Wahlvorschläge gleich viele Stimmen aber weniger als nur ein anderer Wahlvorschlag erlangt, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen und dem, der die meisten Stimmen erhalten hat.

(4) Bei einer Stichwahl ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl entsprechend Absatz 3 zwischen den Wahlvorschlägen der Stichwahl wiederholt.

(5) Hat nach dem dritten Wahlgang keiner Wahlvorschläge die absolute Mehrheit erlangt, so ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit erlangt hat. Hat keiner der Wahlvorschläge die einfache Mehrheit erlangt, so ist derjenige gewählt, der nach § 21 bestimmt wird.

§ 20 Wahlen mit einem Wahlvorschlag.

(1) Ist für eine Wahl nur ein Wahlvorschlag aufgestellt, so beschließt die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit darüber, ob der Wahlvorschlag als gewählt gilt.

(2) Ist für die Wahl eines Interims nur ein Wahlvorschlag zu Abstimmung gestellt und ist ein Beschluss nach Absatz 1 abgelehnt, so wird das Interim zwischen allen wählbaren Anwesenden bestimmt.

§ 21 Bestimmung.

Ist die Wahl zu bestimmen, so entscheidet aus allen Wahlvorschlägen das Los durch die Hand des Wahlleiters.

§ 22 Protokoll.

(1) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung, die gefassten Beschlüsse und die Wahlen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll darf unter Zuhilfenahme einer Tonaufzeichnung erstellt werden.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

1. Datum;
2. Namen der Anwesenden;
3. Gegenstände der Beschlussfassung und Wahlen in der Reihenfolge der Behandlung;
4. Beschlüsse im Wortlaut;
5. Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse und Wahlen.

(3) Das Protokoll ist von dem Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

(4) Ist der Schriftführer oder sein Vertreter verhindert oder nicht bestimmt, so wählt die Mitgliederversammlung ein Interim für die Dauer der Sitzung.

Untertitel 3 Briefverfahren

§ 23 Zulässigkeit

(1) Das Briefverfahren ist zulässig in allen Angelegenheiten, in denen die Mitgliederversammlung die Aufgabe hat, Beschluss zu fassen, soweit die Angelegenheit eilbedürftig ist.

(2) Das Briefverfahren ist stets unzulässig in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung des Zwecks des Vereins,
2. Ausschluss eines Mitglieds,
3. Wahlen und den Wahlen gleichgestellten Beschlüsse,
4. Auflösung des Vereins.

§ 24 Eilbedürftigkeit

(1) Eilbedürftig ist eine Angelegenheit, wenn sie notwendig und unaufschiebbar ist.

(2) Notwendig ist eine Angelegenheit, wenn eine konkrete Gefahr für politische, wirtschaftliche, soziale oder ähnliche Interessen des Vereins oder für das Vereinsvermögen besteht und die Gefahr oder ihr Ausmaß nicht vorhergesehen wurde.

(3) Unaufschiebbar ist eine Angelegenheit, wenn die Mitgliederversammlung eine Entscheidung zur Abwehr der Gefahr nicht mehr oder nicht mehr in gleicher Weise treffen könnte und diese Dringlichkeit oder ihr Ausmaß nicht vorhergesehen wurde.

§ 25 Briefverfahren bei nicht eilbedürftigen Angelegenheiten

Ist eine Angelegenheit nicht eilbedürftig und ist das Briefverfahren im Übrigen zulässig, so sind die nachfolgenden Vorschriften mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. ein Antrag nach § 26 hat nicht die Glaubhaftmachung einer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit zu enthalten,
2. ein Beschluss nach § 26 ist wirksam, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einen gültigen Stimmzettel übergeben und alle gültigen Stimmen dem Briefverfahren zustimmen,
3. ein Stimmzettel nach § 27 hat nicht die Glaubhaftmachung einer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit zu enthalten und
4. aus einem Protokoll nach § 31 hat nicht die Glaubhaftmachung einer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit ersichtlich zu sein.

§ 26 Ordentlicher Briefbeschluss

(1) Jedes Mitglied kann beim Vorstand einen Beschluss im Briefverfahren beantragen.

(2) Der Antrag hat den Beschlussgegenstand im Wortlaut sowie die Glaubhaftmachung einer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit zu enthalten. Er bedarf der Textform.

(3) Der Vorstand hat allen stimmberechtigten Mitgliedern einen dem Antrag entsprechenden Stimmzettel zuzuleiten. Sind dem Antrag Materialien beigelegt, die im Sachzusammenhang mit dem Beschlussgegenstand stehen, so sind diese dem Stimmzettel beizufügen.

(4) Die Stimmzettel sind binnen von zwei Wochen ab Zuleitung des letzten Stimmzettels dem Vorstand zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn eine Abschrift des Stimmzettels fristgemäß zugeht.

(5) Der Beschluss ist wirksam, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder einen gültigen Stimmzettel übergeben und mindestens drei Viertel der gültigen Stimmen dem Briefverfahren zustimmen.

(6) Der Beschlussgegenstand ist angenommen, wenn ihm die Mehrheit zustimmt, die in der Mitgliederversammlung entsprechend erforderlich wäre.

§ 27 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel sind so herzustellen, dass kein Anlass zu besorgen ist, die Abstimmenden können in ihrer Stimmabgabe beeinflusst werden.

(2) Der Stimmzettel enthält den genauen und unmissverständlichen Wortlaut des Beschlussgegenstands sowie die Glaubhaftmachung einer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit.

§ 28 Stimmabgabe

(1) Abgestimmt wird durch Stimmzettel.

(2) Ein Abstimmender gibt eine Stimme ab, die eindeutig kenntlich macht, ob er dem Briefverfahren zustimmt oder es ablehnt, und zusätzlich eine Stimme, die eindeutig kenntlich macht, ob er dem Beschlussgegenstand zustimmt oder ihn ablehnt.

(3) Eine Stimme ist durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich zu machen.

§ 29 Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Stimmzetteln

(1) Ungültig ist eine Stimme, wenn sie

1. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt oder
2. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Ein Stimmzettel ist zurückzuweisen, wenn er

1. nicht den Anforderungen an einen Stimmzettel entspricht,
2. die Identität des Abstimmenden nicht oder nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. keine Kenntlichmachung der Stimmen enthält,
4. vom Abstimmenden nicht unterzeichnet ist oder
5. nicht fristgemäß eingegangen ist.

(3) Zurückgewiesene Stimmzettel gelten als ungültig. Die Stimmen zurückgewiesener Stimmzettel gelten als nicht abgegeben.

§ 30 Entscheidung über den Sachverhalt

(1) Nach der Stimmabgabe stellt der Vorstand fest, welche Stimmen dem Briefverfahren zugestimmt und welche Stimmen ihn abgelehnt haben, und welche Stimmen dem Beschlussgegenstand zugestimmt und welche Stimmen ihn abgelehnt haben.

(2) Der Vorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen, die Zurückweisung der Stimmzettel und über alle bei der Stimmabgabe und bei der Ermittlung des Ergebnisses sich ergebende Anstände.

§ 31 Protokoll

(1) Über den Ablauf des Briefverfahrens ist ein Protokoll zu fertigen.

(2) Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:

1. das Datum des Beschlusses;
2. das Datum des Antrags und der Zuleitung;
3. die Namen der Abstimmenden mit gültigem Stimmzettel;
4. der Beschlussgegenstand im Wortlaut;
5. die Glaubhaftmachung einer Eilbedürftigkeit der Angelegenheit;
6. das Abstimmungsergebnis über die Zustimmung zum Briefverfahren;
7. das Abstimmungsergebnis über den Beschlussgegenstand.

(3) Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen oder Teilen hiervon vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 32 Nachprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung hat das Recht der Nachprüfung.

(2) Die Nachprüfung ist zulässig hinsichtlich

1. der Zulässigkeit des Briefverfahrens,
2. der Durchführung des Briefverfahrens und
3. der Wirksamkeit des Beschlusses.

(3) Die Prüfung erfolgt nur auf Antrag von mindestens ein Zehntel der Mitglieder. Der Antrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Ergebnisses in Schriftform beim Vorstand zu stellen und zu begründen. Der Antrag entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

(4) Der Vorstand setzt die Nachprüfung auf die Tagesordnung derjenigen nächsten Mitgliederversammlung, für die der Antrag auch als regulärer Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung zulässig wäre.

(5) Stellt die Mitgliederversammlung mit der Nachprüfung ein anderes Ergebnis fest, so gilt dieses als das von Anfang an festgestellte Ergebnis. Wenn kein anderes Ergebnis festgestellt wird und sofern bei der Vorbereitung oder Durchführung des Briefverfahrens Rechte eines Antragstellers verletzt wurden, stellt die Mitgliederversammlung die Rechtsverletzung fest.

Titel 2

Vorstand

§ 33 Zusammensetzung.

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand ist gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 34 Amtsperiode.

- (1) Ein Mitglied des Vorstands wird für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtsperiode endet mit der Wahl des Nachfolgers.
- (2) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein oder durch vorzeitige Abberufung durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein Interim bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 35 Aufgaben.

- (1) Die Mitglieder des Vorstands repräsentieren den Verein in Kunst, Kultur und Theater. Sie setzen sich auf allen Ebenen für die Grundsätze, Werte, Ziele, ideellen Zwecke und Aufgaben ein.
- (2) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nach dieser Satzung oder den Ordnungen nicht anderen Organen zugewiesen oder übertragen sind, und die der gewöhnliche Betrieb des Vereins mit sich bringt. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die kaufmännische Direktion;
 2. die außergerichtliche Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, insbesondere die Verhandlung, der Abschluss und die Beendigung von Verträgen;
 3. die gerichtliche Vertretung des Vereins;
 4. die Eintragungen in das Vereinsregister;
 5. die Unterrichtung der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten;
 6. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 7. der Erlass von Richtlinien und anderen ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen;
 8. die Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein jeweils allein.

(4) Der Vorstand ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder des Vereins unentgeltlich zu beauftragen oder sich Dritter zu bedienen.

§ 36 Schatzmeister.

(1) Der Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Finanzen des Vereins.

(2) Der Schatzmeister ist in der Ausübung seines Amtes an die Vorschriften der Finanzordnung, an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung und an die Entscheidungen des Vorstands gebunden.

(3) Solange kein Schatzmeister gewählt ist, fallen die Aufgaben des Schatzmeisters dem Vorstand als Gesamten zu.

§ 37 Einberufung.

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen.

(2) Die Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden mittels E-Mail einberufen. Eine Einberufung in anderer Textform ist möglich.

(3) Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von einer Woche erfolgen. Die Frist beginnt mit der Abgabe der letzten Einladung.

§ 38 Beschlussfähigkeit.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, jedoch mindestens zwei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 39 Beschlussfassung.

(1) Jeder, der stimmberechtigt ist, kann mit seiner Stimme dem Beschluss zu-stimmen oder ihn ablehnen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

§ 40 Protokoll.

Für die Beschlüsse gilt § 22 entsprechend.

§ 41 Haftung.

(1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten, Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

(2) Sind Mitglieder des Vorstands einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie gegenüber dem

Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Titel 3

Intendanz

§ 42 Amtsperiode.

(1) Ein Intendant wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer seines Spielplans durch Beschluss berufen. Er kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen, gültigen Stimmen vorzeitig durch Beschluss abberufen werden.

§ 43 Aufgaben.

(1) Ein Intendant nimmt alle Aufgaben wahr, soweit das künstlerische Konzept eines Spielplans sie mit sich bringt. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die künstlerische Direktion;
2. die Erstellung von Budgets, Finanzierungsprojekten und Kostenkalkulationen;
3. die besondere Beachtung des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
4. die Umsetzung des Spielplans;
5. das Zusammenstellen des Ensembles, der Regie und der Abteilungen, die für eine effiziente Produktion nötig sind;
6. die Koordination und Moderation aller Beteiligten;
7. die Kooperation mit Sponsoren, Subventionsgebern und Spendern für spielgebundene Zuwendungen.

(2) Ein Intendant ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitglieder des Vereins unentgeltlich zu beauftragen oder sich Dritter zu bedienen.

§ 44 Haftung.

(1) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Verhalten, Beschlüsse und Entscheidungen eines Intendanten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit bleibt unberührt.

(2) Ist ein Intendant einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den er bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursacht haben, so kann er gegenüber dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 45 Intendanzordnung.

Der Verein kann weitere Fragen der Intendanz in einer Intendanzordnung regeln.

Titel 4

Weitere Organe

§ 46 Schriftführer.

- (1) Der Schriftführer wird von dem Vorstand berufen.
- (2) Solange kein Schriftführer berufen ist, fallen die Aufgaben des Schriftführers dem 2. Vorsitzenden des Vorstands zu.

Abschnitt 4

Finanzen

§ 47 Finanzierung.

Der Verein bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Aufführungen, Zuwendungen, Fördergelder sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen.

§ 48 Finanzordnung.

Der Verein kann weitere Fragen der Finanzen in einer Finanzordnung regeln.

Abschnitt 5

Beendigung des Vereins

§ 49 Beschluss der Auflösung.

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks des Vereins. Ein Antrag hierauf kann nicht als Dringlichkeitsantrag oder als Änderungs- oder Ergänzungsantrag zu einem anderen Antrag gestellt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist abweichend von § 12 Absatz 3 mit einer Frist von drei Monaten einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen, gültigen Stimmen. Sie ist abweichend von § 15 Absatz 1 beschlussfähig, wenn drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind. § 15 Absatz 2 findet keine Anwendung.
- (4) Eine Änderung des § 49 ist nur durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 50 Verteilung des Vermögens.

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist durch die Mitgliederversammlung eine Liquidationskommission zu bilden, die das vorhandene Vermögen zunächst zur Deckung bestehender Verbindlichkeiten verwendet.

(2) Das Vermögen, das hiernach verbleibt, fällt an die Stiftung Staatstheater Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, kann eine abweichende Verteilung des Restvermögens beschließen. Der Beschluss ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen und erst nach Genehmigung durchzuführen.